

2.00 Gebäudehöhe (Höchstmass zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand u. Dachhaut):

- . Pro anrechenbarem Vollgeschoß 3,0 m
- . bergseitig 3,5 m
- . talseitig 6,5 m
- .
- .

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,5..... zulässig.

2.20 Dachform ~~Flachdach einschl. Garagen~~

- . Satteldach 18-22° Firstrichtung siehe Planeintrag.
- . Garagen Flachdach, bei Einbeziehung der Garagen in den Hauptbaukörper gleiche Dachneigung wie Hauptgebäude
- .
- .
- .

2.30 Garagen (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

- .
- .
- .
- .

2.40 Äußere Gestaltung:

- . ohne Festsetzung
- .
- .

2.50 Einfriedigung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst Hecken bis zu einer Höhe von max. 0,80 m.

2.60

- . bei im Einschnitt verlaufenden Straßen sind
- . Mauern bis 1,0 m zulässig. Die für die Herstellung
- . der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 5 BBauG) zu dulden

3.00